

le 21 septembre 1882, à l'instance de la commune de Rue, sur les sommes appartenant à la recourante et déposées en mains de la Justice de paix de ce cercle, est déclaré nul et de nul effet.

3. Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose.

7. Urtheil vom 26. Januar 1883
in Sachen Germann.

A. Mathilde Müller geb. Edlich in Elgg, Kantons Zürich, hatte dem Statthalteramte Winterthur, Abtheilung Straffachen, am 31. Mai 1881 eine Kaution von 500 Fr. durch Hinterlegung eines Depostenscheines der zürcherischen Kantonalbank geleistet, um die Entlassung ihres der Unterschlagung angeschuldigten Ehemannes Karl Müller, gew. Buchhalters der Firma A. Büchi und Comp. in Elgg, aus dem Untersuchungsverhafte zu bewirken. In den Besitz des von ihr der Kantonalbank eingezahlten Geldes war die W. Müller durch Verwerthung eines ihr von ihrem Ehemanne vor seiner Verhaftung übergebenen Wechselakzeptes über 517 Mark 75 Pfennig, welches der Kaufmann H. Fränkel, jun. in Berlin der Firma Büchi und Comp. als Deckung für bezogene Waaren eingesandt hatte, gelangt und zwar hatte sie die Verwerthung des Akzeptes in der Weise bewerkstelligt, daß sie dasselbe dem Kaufmann Fränkel jun. zurücksandte und sich dagegen von demselben den Gegenwerth nach Abzug von Zins und Spesen in haar an ihre Adresse übersenden ließ. Nach der Behauptung der W. Müller und ihres Ehemannes war letzterer durch Theilhaber der bald nachher in Konkurs gefallenen Firma Büchi und Comp. zur Verfügung über das fragliche Wechselakzept, mit Rücksicht auf ihm zustehende rückständige Salärforderungen, ermächtigt worden. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 12. Mai 1882 wurde Karl Müller von der gegen ihn erhobenen Anklage, welche auf das Vergehen der Gehülfsenschaft beim betrügerischen Bankerott

der Firma Büchi und Comp. beschränkt worden war, freigesprochen. Als Cessionar der W. Müller geb. Edlich verlangte nun J. A. Germann, gewesener Angestellter der Firma Büchi und Comp., nunmehriger Angestellter bei Bbb und Schönsfeld in Rorschach, Kantons St. Gallen, Ausbändigung des fraglichen Kautionsbetrages von 500 Fr. Eine Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Winterthur vom 24. Oktober 1882, wonach dieser Betrag unter die Aktiven der Konkursmasse der Firma Büchi und Comp. aufgenommen werden sollte, wurde, auf ergriffenen Rekurs hin, von der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich durch Entscheidung vom 22. November 1882 aufgehoben, weil der streitige Betrag sich nicht im Besitze des Gemeinschuldners sondern eines Dritten befunden habe und folglich die Masseverwaltung, wenn sie denselben zur Masse ziehen wolle, ihrerseits klagend auftreten müsse. Die Konkursmasse Büchi und Comp. hatte wirklich auch schon durch Eingabe (Klageeinleitung) vom 9. November 1882 an das Friedensrichteramt Winterthur „gestützt auf § 216 des Prozeßgesetzes“ gegen W. Müller, J. Germann, sowie gegen die Hypothekarbank in Winterthur, — welche letztere Ansprüche auf den fraglichen Kautionsbetrag gestützt auf eine gerichtliche Pfändung erhoben hatte, — Klage erhoben betreffend die Rechtsfrage: „Gehören die 500 Fr., welche Frau W. Müller „am 31. Mai vorigen Jahres als Kaution für ihren damals „verhafteten Ehemann deponirte und betreffend welcher ein „Depositumschein der Kantonalbank in Verwahrung der Gerichtskanzlei liegt, zum Eigenthum der falliten Firma A. Büchi „und Comp. von Elgg und haben die Beklagten dieses Eigenthum vorbehaltlos anzuerkennen?“ In der gerichtlichen Ladung vor Bezirksgericht Winterthur vom 20. November 1882 ist, entsprechend dieser Formulirung des Rechtsbegehrens, als Streitgegenstand bezeichnet „Eigenthum, Vindikation.“

B. Der Beklagte J. A. Germann, welcher die Kompetenz des Gerichtes in Winterthur bereits durch schriftliche Eingabe an das Friedensrichteramt mit Berufung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung bestritten hatte, ergriff nunmehr gegen die Ladung vom 20. November 1882 den staatsrechtlichen Rekurs

an das Bundesgericht mit der Behauptung: Er sei in Norschach, Kantons St. Gallen, domiciliert und aufrechtstehend; auch qualifizire sich die gegen ihn erhobene Klage als eine persönliche Ansprache. Allerdings werde dieselbe in das Gewand einer Vindikationsklage gehüllt, allein dies geschehe nur zu dem Zwecke, um den Rekurrenten seinem natürlichen und verfassungsmässigen Richter zu entziehen. In That und Wahrheit könne von einer Eigentumsklage hier gar keine Rede sein. Eine solche wäre allenfalls denkbar bezüglich des Wechsels, über welchen die M. Müller angeblich widerrechtlich verfügt haben sollte, niemals aber bezüglich des durch Verwerthung dieses Wechsels, erzielten Gelderlöses. Die betreffenden Geldstücke beziehungsweise Banknoten seien gar nicht mehr in natura vorhanden; sie seien durch das mit der Kantonalbank abgeschlossene depositum irregulare in das Eigenthum der Bank übergegangen, so daß nicht einmal der M. Müller beziehungsweise ihrem Rechtsnachfolger, geschweige denn der Konkursmasse Büchi und Comp. das Eigentumsrecht an denselben zustehe. Auch der von der Bank ausgestellte Depositenchein könne von der Konkursmasse offenbar nicht vindicirt werden, da er ja nie im Eigenthum der Firma Büchi und Comp. gestanden habe. Es werde also hier unter der Maske einer Vindikationsklage eine persönliche Civilklage ex delicto, welche nach Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung und der bundesrechtlichen Praxis am Wohnorte des Beklagten anzubringen sei, angestellt. Dies ergebe sich auch daraus, daß die Klägerin selbst in ihrer Klageeinleitung auf § 216 des zürcherischen Prozeßgesetzes, welcher für Klagen ex delicto den Gerichtsstand des Begehungsortes statuirt, Bezug nehme. Eine Umgehung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung aber, wie sie hier offenbar beabsichtigt werde, sei nach mehrfachen bundesgerichtlichen Entscheidungen unstatthaft. Es werde daher beantragt: Das Bundesgericht möchte den Rekurs gutheißen und das beim Bezirksgericht Winterthur gegen Germann eingeleitete Verfahren als nichtig aufheben.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt die Konkursmasse der Firma A. Büchi und Comp. auf Abweisung derselben an, indem sie, unter eingehender Darstellung des

Sachverhaltes, in rechtlicher Beziehung namentlich bemerkt: Die Konkursmasse vindicire den Werth des ihr durch die M. Müller mit Hilfe ihres Ehemannes und jedenfalls auch des Rekurrenten widerrechtlich entzogenen Wechsels, soweit dieser Werth noch vorhanden sei. Dieser Werth sei in dem Depositencheine der Kantonalbank, welcher sich als Inhaberpapier qualifizire, verkörpert; eine Vindikation dieses Scheines sei rechtlich statthaft und begründet, da die Beklagten sich nicht auf redlichen Besitzwerb berufen können. Es handle sich also nicht um Geltendmachung eines obligatorischen Anspruches gegen die Beklagte, sondern um eine Streitigkeit über das Eigenthum an einem in Winterthur gelegenen Vermögensobjekte. Eventuell werde behauptet, daß es sich um eine Besitzklage handle, welche nicht zu den „persönlichen Ansprachen“ gerechnet werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat bloß zu prüfen, ob in der Ladung des Rekurrenten vor das Bezirksgericht in Winterthur eine Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung liege; die Entscheidung hierüber aber hängt einzig und allein davon ab, ob gegen den Rekurrenten ein persönlicher, oder aber ein dinglicher, d. h. auf ein dingliches, unmittelbar an der Sache begründetes, Recht gestützter Anspruch behauptet und eingeklagt ist. Dagegen kommt, sofern von der Klagepartei eine dingliche (Vindikations-) Klage wirklich erhoben ist, selbstverständlich für die Beurtheilung des Rekurses nichts darauf an, ob diese Klage nach dem thatsächlichen Klagefundament rechtlich begründet sei oder sich als eine unbegründete oder gar von vornherein haltlose qualifizire. Die Entscheidung hierüber ist vielmehr der Cognition des Bundesgerichtes offenbar entzogen und steht ausschließlich dem in der Sache selbst kompetenten Civilrichter zu.

2. Nun kann im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den Inhalt des klägerischen Rechtsbegehrens gewiß nicht zweifelhaft sein, daß die Klagepartei ein dingliches, unmittelbar an einer Sache begründetes, Recht behauptet und einklagt und es kann somit von einer Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht die Rede sein. Ob dagegen das von der Klage-

partei behauptete und eingeklagte dingliche Recht wirklich bestehe, ob die vindikationsklage mehr oder weniger Aussicht auf Erfolg habe u. s. w., hat das Bundesgericht, nach dem in Erwägung 1 Bemerkten, ebensowenig zu prüfen, als es zu untersuchen hat, ob für die Klage, was nach dem Inhalte der zürcherischen, den Gerichtsstand der gelegenen Sache nur für Immobilienklagen ausdrücklich statuierenden, Gesetzgebung (siehe Art. 213 der zürcherischen Zivilprozessordnung) jedenfalls zweifelhaft ist, kantonalechtlich in Winterthur ein Gerichtsstand begründet sei.

3. Daß, wie der Rekurrent behauptet, die dingliche Klage bloß zum Zwecke der Umgehung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung vorgeschoben, also unter der Maske einer vindikationsklage in Wahrheit ein persönlicher Anspruch eingeklagt werde, liegt durchaus nicht vor. Sollte, was übrigens nach zürcherischem Prozessrechte wohl zweifellos unstatthaft wäre, die Klägerin später, im Laufe des Prozesses, mit der, zur Zeit einzig erhobenen, dinglichen Klage eine persönliche Klage gegen den Rekurrenten kumulieren wollen und das Gericht auf Beurtheilung derselben eintreten, so bliebe hiegegen selbstverständlich dem Rekurrenten das Rekursrecht an das Bundesgericht gewahrt. Gegenwärtig liegt dies in keiner Weise vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

4. Arreste. — Saisies et séquestres.

8. Urteil vom 16. Februar 1883
in Sachen Schmid.

A. Am 4. Januar 1882 wurde zwischen Maurice Schmid, Holzhändler in Olten, und Kaver Schmid, Fuhrhalter in Hitzkirch, Kantons Luzern, ein Vertrag abgeschlossen, wonach der letztere den Transport eines von ersterem gekauften Holzquantums

von dem Walde der Verkäufer in Ermensee (Kantons Luzern) bis auf den Floßplatz in Aarau übernahm. In dem Vertrage ist bestimmt, daß der Fuhrlohn, 30 Cts. per Kubikmeter „nach Tarif „Guillemin und nach den Einmefskontrollen des M. Schmid, „Holzhändler“ betragen solle und je auf Ende des Monats à 28 Cts. per Kubikmeter zu bezahlen sei, während die restierenden 2 Cts. als Kaution bis zur endgültigen Abrechnung zurückbehalten werden. Die Abfuhr sämtlichen Holzes sollte bis Ende Juni oder nach späterer Vereinbarung bis Ende August 1882 vollendet sein.

B. Nachdem dieser Vertrag beiderseits theilweise erfüllt worden war, entstanden zwischen den Parteien Differenzen, indem der Fuhrmann behauptete, die ihm von M. Schmid gelieferten Maßangaben seien unrichtig, nämlich viel zu niedrig. Zu Konstatirung dieser Behauptung veranlaßte er im Wege der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß eine Messung sowohl des bereits nach Aarau abgeführten als des noch abzuführenden Holzes durch Sachverständige. Die Messungen durch die von den Gerichtspräsidenten von Hitzkirch und Aarau bestellten Sachverständigen ergaben wirklich eine erhebliche Differenz (von zirka 2000 Kubikmeter) mit den Maßangaben des M. Schmid. Da daraufhin nach einem letzten im September 1882 ausgeführten Holztransporte der Fuhrmann keine weiteren Transporte mehr ausführte, richtete M. Schmid am 26. Oktober 1882 eine Notifikation an den Fuhrmann Kaver Schmid, in welcher er demselben eine letzte Frist bis 24. November 1882 zur Ausführung des Vertrages ansetzte, mit der Androhung, daß er im Falle weiterer Säumniß, unter Vorbehalt seiner Schadenersatzansprüche, das Holz durch einen andern abführen lassen werde. Hiegegen protestirte K. Schmid in einer Gegenkundmachung vom 1. November 1882 mit der Erklärung, daß er, so lange M. Schmid sich weigere, die von ihm, gestützt auf die Maßangaben der Sachverständigen aufgestellte, Abrechnung anzuerkennen, sich auch seinerseits von der Pflicht zur weitem Erfüllung des Vertrages als enthoben erachte.

C. Da wirklich M. Schmid das noch nicht abgeführte Holz, welches inzwischen von K. Schmid auf einen von ihm gemiethe-